

Allgemeine Geschäftsbedingungen der AVUS, Gesellschaft für Arbeits-, Verkehrs- und Umweltsicherheit mbH

1. Die AVUS GmbH ist ein entsprechend der Fahrerlaubnisverordnung amtlich anerkannter Träger von Begutachtungsstellen für Fahreignung (BfF).

Die AVUS führt für Kunden behördlich angeordnete Fahreignungsbegutachtungen durch. Die AVUS führt neben sonstigen medizinisch-psychologischen Dienstleistungen außerdem forensisch gesicherte Alkohol- und Drogenabstinenzkontrollprogramme sowie ärztliche Begutachtungen gemäß den Anforderungen der Fahrerlaubnisverordnung, der Richtlinie über die Anforderungen an Träger von Begutachtungsstellen für Fahreignung und der aktuellen Fassung der Beurteilungskriterien („Urteilsbildung in der Fahreignungsbegutachtung – Beurteilungskriterien der Deutschen Gesellschaft für Verkehrspsychologie und der Deutschen Gesellschaft für Verkehrsmedizin) durch.

Als Träger von Begutachtungsstellen wird die AVUS GmbH im Rahmen der Überwachung durch die Bundesanstalt für Straßenwesen (BaSt) regelmäßig auf die Erfüllung der Anforderungen an Träger von Begutachtungsstellen für Fahreignung begutachtet.

2. Der Auftraggeber (nachfolgend Kunde) erkennt die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung jeweils gültigen Geschäftsbedingungen der AVUS an. Nebenabreden, Zusagen und sonstige Erklärungen der Mitarbeiter der AVUS oder der von ihr eingeschalteten Sachverständigen sind nur dann bindend, wenn sie von der AVUS ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Das gilt insbesondere für Abänderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

3. Die von der AVUS angenommenen Aufträge werden nach dem Stand der Wissenschaft entsprechend der Fahrerlaubnisverordnung und den Richtlinien über die Anforderungen an Träger von Begutachtungsstellen für Fahreignung sowie der aktuellen Fassung der Beurteilungskriterien („Urteilsbildung in der Fahreignungsbegutachtung – Beurteilungskriterien der Deutschen Gesellschaft für Verkehrspsychologie und der Deutschen Gesellschaft für Verkehrsmedizin) durchgeführt.

Die AVUS übernimmt keine Verantwortung für die Richtigkeit und/oder Vollständigkeit der Unterlagen, welche ihr zum Zwecke der Durchführung eines Auftrages zur Verfügung gestellt werden.

Tatsachen, die der AVUS erst nach Abschluss der Auftragsbearbeitung bekannt werden, werden nicht mehr berücksichtigt, sie verpflichten auch nicht zu einer Änderung bereits abgeschlossener Aufträge.

Der Vertrag zwischen der AVUS und dem Kunden kommt durch die Überweisung des entsprechenden Entgeltes für den jeweiligen Auftrag bzw. durch Unterschrift unter die Auftragsbedingungen für die jeweilige Dienstleistung zustande. Sollte der Auftrag nach Überweisung des Entgeltes zurückgezogen werden, wird für den entstandenen Aufwand ein Entgelt von 60,00 Euro inkl. MwSt. einbehalten. Dieses Entgelt wird bei erneuter Erteilung des Auftrages gutgeschrieben.

Der jeweilige Dienstleistungsumfang orientiert sich an der behördlichen Fragestellung bzw. dem Auftrag des Kunden, der Preis für die Dienstleistung richtet sich bei medizinisch-psychologischen Begutachtungen und ärztlichen Begutachtungen nach dem Untersuchungsauftrag der Führerscheinstelle.

4. Der Preis für die Durchführung von medizinisch-psychologischen Begutachtungen sowie ärztlichen Gutachten ist vor Beginn der Untersuchung zu entrichten. Die AVUS ist berechtigt, die Durchführung der Untersuchung zu verweigern, solange das Untersuchungsentgelt nicht vollständig entrichtet worden ist.

5. Kann eine vereinbarte Untersuchung ohne Verschulden der Begutachtungsstelle für Fahreignung und ohne ausreichende Entschuldigung der zu untersuchenden Person am festgesetzten Termin nicht stattfinden oder nicht beendet werden, ist das für die Untersuchung vorgesehene Entgelt fällig. Für die Fortsetzung einer derartig unterbrochenen Untersuchung ist ein Entgelt in Höhe der Hälfte des vorgesehenen Preises zu entrichten. Termine können kostenfrei drei Werktage vor dem Untersuchungstermin storniert werden (per Mail oder telefonisch zu unseren Geschäftszeiten).

6. Zur Klärung von Fragestellungen, die Alkohol- und Drogenauffälligkeiten betreffen, erklärt der Kunde sich bereit, einer Urin-, und/oder Blut-, und/oder Haarentnahme zuzustimmen. Es wird Einverständnis mit dem körperlichen Eingriff erklärt.

7. Bei unzureichender Sprachkenntnis des Kunden ist die AVUS berechtigt, im Auftrage und auf Kosten des Kunden einen Dolmetscher zu bestellen.

8. Das Werk gilt als abgenommen i. S. d. § 640 BGB, wenn der Besteller nicht innerhalb von 4 Wochen nach Eingang desselbigen bei dem Besteller die Abnahme aufgrund eines Mangels verweigert.

9. Die AVUS wird das psychologische Untersuchungsgespräch kostenfrei mittels Tonträger aufnehmen, unter Voraussetzung der vorherigen, ausdrücklichen Einwilligung des Kunden. Die Speicherung erfolgt im vorgenannten Fall auf einem digitalen Datenträger, entsprechend der jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die vorstehend bezeichneten Aufnahmen dürfen ausschließlich und abschließend wie folgt genutzt werden:

- durch den untersuchenden Gutachter zur Fertigstellung des Gutachtens ausschließlich in den Räumen der AVUS.
- nach schriftlich geäußerten Zweifeln des Kunden an der korrekten Wiedergabe der psychologischen Untersuchungsbefunde durch einen hierfür autorisierten Mitarbeiter der AVUS.
- durch den Kunden selbst in den Räumen der AVUS unter Aufsicht und ohne Anwesenheit Dritter, sofern diese nicht durch den Kunden schriftlich bevollmächtigt wurden und diese Vollmacht vor Wiedergabe im Original oder in beglaubigter Abschrift der AVUS vorliegt.

Die AVUS erklärt ausdrücklich, dass keine Aufnahmen an den Kunden oder Dritte herausgegeben werden. Der Kunde kann gegen Kostenerstattung und Aufwandsentschädigung eine Transkription der Tonaufnahme erhalten. Die Tonaufnahme steht 4 Wochen nach Gutachtenversand zur Verfügung und wird danach endgültig gelöscht. Der Kunde kann vor dem Beginn des psychologischen Begutachtungsgesprächs und zu jeder Zeit während der laufenden Aufnahme einer solchen widersprechen. Im Fall von technischen Problemen besteht kein Anspruch auf eine Wiederholung des Gesprächs. Bereits erfolgte Teilaufnahmen werden in diesem Fall umgehend gelöscht.

Allgemeine Informationspflicht nach § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG):

Die AVUS nimmt nicht an einem Streitbeilegungsverfahren im Sinne des VSBG teil. Es besteht diesbezüglich keine gesetzliche Verpflichtung.